

Nr. 907

18.10.2024

30. Jahrgang

| Nummer | | | Seite |
|---------|-----------------|--|-------|
| 73/2024 | Kreis Gütersloh | Jahresabschluss 2023 | 4761 |
| 74/2024 | Kreis Gütersloh | Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005 | 4762 |

73/2024 Kreis Gütersloh

Jahresabschluss 2023

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 fest.
2. Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 4.690.163,17 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Bestand der Ausgleichsrücklage erhöht sich dadurch von 17.991.634,24 € auf 22.681.797,41 €. Unter Berücksichtigung des in der Ausgleichsrücklage vorgehaltenen Sockelbetrages (Ermächtigungsübertragungen) von 2.744.599,00 € ergibt sich ein verfügbarer Bestand von 19.937.198,41 €.

3. Der Jahresabschluss, der Prüfungsbericht 2023 und die Erklärung des Ausschusses für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 zur Einsichtnahme bereitgehalten.
4. Der Landrat wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss und die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2023 uneingeschränkt entlastet.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung vom 11.09.2024 wird der gesamte Prüfungsbericht 2023 vom 30.08.2024 als allgemeiner Berichtsband angesehen.

Der oben genannte Jahresabschluss 2023 ist bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05241/85-1070) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 2417, Abteilung Finanzen, eingesehen werden.

Gütersloh, den 07.10.2024

Kreis Gütersloh
Der Landrat

gez.
Adenauer

74/2024 Kreis Gütersloh

Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005

Für das Gebiet des **Kreises Gütersloh** werden die Nachweise des Liegenschaftskatasters zur Einsicht offengelegt.

Anlass für die Offenlegung ist die Erneuerung und die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch

- die Übernahme von Veränderungen der Personen- und Bestandsdaten sowie der Lagebezeichnungen und der Bodenschätzungsergebnisse,
- die Übernahme der Ergebnisse der Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK),
- die Konformitätserklärung nach Geobasisdaten–Migrationserlass (ALKIS-Migration NRW von AAA 6.0.1 nach AAA 7.1.2) an die Bezirksregierung Detmold. Die ALKIS-Daten des Liegenschaftskatasters liegen damit zum 13.11.2023 im neuen Modell AAA 7.1.2 vor.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom **31. Oktober 2024** bis **01. Dezember 2024** jeweils

montags bis freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

im Kreishaus Gütersloh, Abteilung Geoinformation, Kataster und Vermessung,
Herzebrocker Straße 140 in 33334 Gütersloh, Bauteil 5, 2. Obergeschoss, Raum 2521.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, deren Liegenschaftskatasternachweise fortgeführt wurden und hierzu keine Einzelmitteilung erhalten haben, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Hinweis: Um Wartezeiten zu vermeiden nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer telefonischen Terminabsprache unter der Rufnummer 05241 85-1772.

Gegen die Angaben des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) - oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden - oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage ist der Kreis Gütersloh.
- Nähere Informationen zur elektronischen Poststelle finden Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Klageverfahren können grundsätzlich nicht angefochten werden:

- der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden
- Angaben, die aus abgeschlossenen Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren unverändert übernommen wurden
- die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens übernommenen Schätzungsergebnisse

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Gütersloh, den 10. Oktober 2024

Kreis Gütersloh
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung

gez. Tannhäuser